

Satzung für den Verein „Deutsche Gesellschaft für Internationalen Technologietransfer“ (DGIT)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Deutsche Gesellschaft für Internationalen Technologietransfer**“ (DGIT). Der Sitz des Vereins ist Frankfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein DGIT soll in das Vereinsregister in Frankfurt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Ausbildungseinrichtungen mittels eines tragfähigen Netzwerks auf den Gebieten der Produktionstechnik, Prozesstechnik, Medizintechnik, Umwelttechnik sowie Aus- und Weiterbildung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Stärkung der Mitgliedsunternehmen im internationalen Wettbewerb
 - b. die Schaffung von Synergien entlang der Wertschöpfungsketten zwischen den Mitgliedern,
 - c. die Förderung von industrieller internationaler Zusammenarbeit
 - d. Beiträge zur Intensivierung des Erfahrungsaustauschs der an der Entwicklung und Umsetzung von Prozess-, Produkt- und/oder Serviceinnovationen beteiligten Akteure
 - e. die Initiierung und Umsetzung entsprechender Kooperations- bzw. Förderprojekte
 - f. die Initiierung von Projekten und Maßnahmen anhand spezifischer Gruppen in Form von Lösungsteams
 - g. die Kommunikation über Neuigkeiten, Potentiale, Trends und Beispiele von Umsetzungen
 - h. Beiträge zur Förderung einer bereits früh ansetzenden Ausbildung zu mehr technischem bzw. interkulturellem Verständnis
 - i. Beiträge zur (Fort-)Entwicklung von bedarfsorientierten Qualifizierungsangeboten
 - j. Die Verbreitung von Marktanalysen und Forschungsergebnissen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3.) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist jeweils schriftlich, spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das Folgeaustrittsjahr bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle abzugeben oder zuzusenden.
 - b. durch Tod natürlicher Personen oder Auflösung der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds im Falle juristischer Personen,
 - c. durch Ausschluss, der im Falle wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- i. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder
 - ii. wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- II. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.
- III. Im Falle ihres Austritts haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1.) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge
- (2.) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beträge, sonstige Zuwendungen und Entgelte.
- (3.) Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beträge (Jahresbeiträge, Mindestbeiträge) bestimmt werden können. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Betrag für das ganze Jahr. Ab dem 01.07. wird ein halber Betrag erhoben
- (4.) Die Mitglieder sind angehalten, einem automatischen Bankeinzug zuzustimmen. Sollte keine Zustimmung zu einer automatisierten Bezahlung vorliegen, kann der Verein eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erheben, die in der Beitragsordnung geregelt ist.

§ 5 Förder- und Ehrenmitglieder

- (1.) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und finanziellen Sonderleistungen. Sie können auf Wunsch mit einer satzungsgemäßen Mitgliedschaft verbunden sein, falls deren noch nicht vorliegt.
- (2.) In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Diese Personen sollen herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins DGIT erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.
- (3.) Jungunternehmer und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- das Kuratorium, soweit vom Vorstand eingerichtet

§ 7 Vorstand

- (1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1 und 2. Vorsitzenden und optional einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2.) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit gemeinschaftlich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder in einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für 3 Jahre

- gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt
- (3.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
 - (4.) Innerhalb der Vorstandschaft werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt. Der Vorsitz als auch die Stellvertretung kann auf Wunsch des jeweiligen Amtsinhabers bei einer Vorstandssitzung aufgehoben werden. In diesem Fall wird in der Sitzung ein neuer Vorsitzender und/oder Stellvertreter gewählt
 - (5.) Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu Vorstandssitzungen ein. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand für diese Sitzung gewählter Sitzungsleiter aus dem Vorstand.
 - (6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitglieder des Vorstands können sich im Präsenzverfahren an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit einfinden oder im Rahmen der elektronischen Telekommunikation (z.B. per Videokonferenz, telefonischer Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung) ihre Stimmen innerhalb der zeitlichen Dauer abgeben. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesenermaßen eine Vorstandssitzung nicht möglich ist, können Beschlüsse des Vorstands auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, wie beispielsweise E-Mail oder Fax Umlauf, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert.
 - (7.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (8.) Der Vorstand kann einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen.
 - (9.) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Soweit ein Vorstandsmitglied zum entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellt wird, kann er eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro drei Jahre einberufen werden. Die Einladung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die dem Vorstand nicht mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordern
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist zulässig. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein. Die Vereinigung von mehr als drei Stimmen in einer Hand ist unzulässig.

- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Blockabstimmungen, wenn diese zuvor genehmigt wurde, sind zulässig
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung der Beitragsordnung sowie
 - Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins
- (9) In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesener Maßen eine Versammlung nicht möglich ist, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die Arbeit des Vereins kann von einem Kuratorium unterstützt werden, das maximal 20 Mitglieder umfasst. Kuratoriumsmitglieder können nur natürliche Personen und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Über die Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung des Kuratoriums sowie die Ernennung der Kuratoriums-Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Ernennung besteht jedoch nicht.
- (3) Die Ernennung zum Mitglied im Kuratorium ist auf maximal zwei Jahre befristet und kann dann jeweils erneut bestätigt werden. Im Falle vereinswidrigen Verhaltens kann der Vorstand die Mitwirkung eines Kuratoriumsmitglieds vorzeitig beenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins und die damit verbundenen Fragen der Verwendung etwa verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins einer Organisation, die den in der Satzung genannten Zweck erfüllt, zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 11 Änderungen

Der Vorstand kann Änderungen der Satzung ohne Mitgliederversammlung vornehmen, soweit es sich um die Erfüllung von Auflagen des Vereinsregisters oder/und Finanzamtes handelt und die Satzung inhaltlich nicht wesentlich verändert wird.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2020 von folgenden 7 Gründungsmitgliedern beschlossen:

1. PolyVestor GmbH, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Torsten Hollstein
2. Prof. Volker Bräutigam, geb. am 28.06.1971, wohnhaft in Manfred Kniess Straße 3c, 97526 Sennfeld
3. Medical Valley GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Trinkwalter
4. GKK Architekten, vertreten durch den Partner Oliver Kühn

5. SEAP Automation GmbH, vertreten durch Prokuristin und Mitglied der Geschäftsleitung
Frau Julia Pajonk

6. Landesnetzwerk Mechatronik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Volker
Schiek

7. TiNC International GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Guo Nan

Frankfurt, 24.02.2020